2013-155

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. August 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, Dr. Philippe Nordmann, Dr. Peter Rickli, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […], v.d. A AG, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2009 (Rechtmässigkeit einer Taxation, Ordnungsmässigkeit einer Buchhaltung bzw. der finanziellen Aufzeichnungen (Kassabuch), Höhe der Taxation; § 4, § 19, § 152, § 158 StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, betrieb in der Steuerperiode 2009 den Erotikbetrieb „B“ im Kanton Basel-Stadt. Zusammen mit seiner Steuererklärung pro 2009 reichte er eine Kopie der Steuererklärung seines Wohnsitzkantons Basel-Landschaft ein. Darin deklarierte er, gestützt auf die beigelegte Bilanz und Erfolgsrechnung 2009, ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 22‘492.00.

Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft veranlagte den Rekurrenten nach Ermessen und rechnete ihm ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 100‘000.00 auf. Begründet wurde diese Massnahme damit, dass die Buchhaltung abgelehnt werden müsse. Der Rekurrent habe, trotz bargeldintensivem Betrieb, kein Kassabuch geführt. Die Steuerverwaltung Basel-Landschaft meldete der Steuerverwaltung Basel-Stadt die Aufrechnung. Die Steuerverwaltung Basel-Stadt übernahm diese und setzte mit Veranlagungsverfügung vom 31. Mai 2012 das steuerbare Einkommen für die kantonalen Steuern pro 2009 auf CHF 80‘052.00 zum Satz von CHF 80‘264.00 fest.

B. Am 13. Juni 2012 erhob der Rekurrent gegen die Veranlagung Einsprache und verlangte die Festsetzung des Einkommens aufgrund der eingereichten Steuererklärung des Jahres 2009. Des Weiteren beantragte der Rekurrent eine Sistierung des Einspracheverfahrens sowie eine Vorsprache. Er begründete sein Gesuch auf Sistierung damit, dass ihm die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft erlaubt habe, für die hängigen Verfahren der Steuerperioden 2010 und 2011 exemplarisch eine Kassa-Abrechnung von vier Monaten aus dem Jahre 2013 vorzulegen. Bis zum Entscheid in dieser Sache, sei auch das Verfahren im Kanton Basel-Stadt zu sistieren.

Mit Entscheid vom 4. Juli 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache vollumfänglich ab. Hinsichtlich der beantragten Sistierung führte sie aus, dass aus einer exemplarischen Kassa-Abrechnung aus dem Jahre 2013 keine Rückschlüsse für das Jahr 2009 gezogen werden könnten. Hinsichtlich der beantragten Vorsprache erwog die Steuerverwaltung, dass in Steuerangelegenheiten kein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung bestehe. Die Steuerverwaltung hielt weiter an ihrer Aufrechnung von CHF 100‘000.00 aus selbständiger Erwerbstätigkeit fest. Sie begründete diesen Entscheid im Wesentlichen damit, dass der Feststellung des Kantons Basel-Landschaft, wonach mit dem Fehlen eines Kassabuches der Buchhaltung des Rekurrenten die Ordnungsmässigkeit abgesprochen werden müsse, gefolgt werden könne. Auch die von den basellandschaftlichen Behörden getroffenen An-

nahmen hinsichtlich der Umsatzzahlen seien angemessen. Die ermessensweise Aufrechnung von Einkünften von CHF 100‘000.00 sei damit nicht zu beanstanden.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 16. Juli 2013. Der Rekurrent beantragt, dass das Einkommen pro 2009 gemäss der eingereichten Steuererklärung zu taxieren, eventualiter mit CHF 60‘000.00 statt CHF 100‘000.00 zu bemessen sei. Zudem sei eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Für den Zeitraum vom 13. Mai bis 30. Juni 2013 reicht der Rekurrent detaillierte Aufzeichnungen seiner Einnahmen ein. An Stelle des nicht vorhandenen Kassabuches seien die Aufzeichnungen aus dem Jahre 2013 für die Beurteilung der Einkommenssituation des Jahres 2009 zu berücksichtigen.

In ihrer Vernehmlassung vom 20. September 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Die Aufrechnung eines Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 100‘000.00 sei aufrechtzuerhalten. Die neuen Unterlagen, welche nicht die strittige Steuerperiode 2009 beträfen, seien ohnehin nicht aussagekräftig für die Beurteilung des vorliegenden Verfahrens. Die Steuerrekurskommission ordnet mit Verfügung vom 24. September 2013 einen zweiten Schriftenwechsel an.

Mit Replik vom 8. Oktober 2013 beantragt die Vertreterin des Rekurrenten den Erlass einer anfechtbaren, prozessleitenden Verfügung betreffend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, eventualiter die Sistierung des Verfahrens bis zu einem rechtskräftigen Entscheid über eine mündliche Verhandlung. Zusammen mit der Eingabe werden Aufzeichnungen der Einnahmen des Rekurrenten vom 1. Juli bis 30. September 2013 eingereicht. In ihrer Duplik vom 28. Oktober 2013 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag auf Abweisung des Rekurses fest.

Am 9. Dezember 2013 verfügt das Präsidium der Steuerrekurskommission, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und der Eventualantrag auf Sistierung des Verfahrens abgewiesen wird. Gegen diesen Entscheid erhebt der Rekurrent Rekurs an das Verwaltungsgericht.

Mit weiteren Eingaben vom 9. Januar und 14. Februar 2014 beantragt der Rekurrent nunmehr, das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 80‘000.00 zu reduzieren und reicht weitere Unterlagen ein. Eine Aufrechnung in dieser Grössenordnung sei angemessen und der Rekurrent sei in der Lage die darauf entfallenden Steuern zu entrichten. Bei den Unterlagen befindet sich ein Revisionsbericht der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 31. Januar

2014. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Aufrechnung aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 80‘000.00 zu reduzieren sei.

Die Steuerverwaltung Basel-Stadt hält in ihrer Stellungnahme vom 25. Februar 2014 an der Abweisung des Rekurses fest. Der Revisionsbericht der Steuerverwaltung Basel-Landschaft basiere nicht auf neuem Zahlenmaterial der Steuerperiode 2009, sondern mehrheitlich auf Aussagen des Rekurrenten. Die Einkommensreduktion sei deshalb nicht nachvollziehbar und somit abzulehnen.

Das Verwaltungsgericht ist mit Entscheid vom 1. April 2014 auf den Rekurs betreffend Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. Sistierung nicht eingetreten.

Die weiteren Vorbringen ergeben sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Juli 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Es liegt eine gültige Vertretung vor. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 16. Juli 2013 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt in seiner neusten und auf dem Revisionsbericht der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft beruhenden Eingabe vom 14. Februar 2014, dass das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 80‘000.00 festzusetzen sei.

b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Vorliegend ist einerseits zu entscheiden, ob die Steuerverwaltung das Einkommen des Rekurrenten zu Recht taxiert hat und andererseits, ob die Höhe der Taxation angemessen ist.

3. a) Gemäss § 4 StG sind natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton aufgrund wirtschaftlichen Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben sind. Gemäss § 6 Abs. 2 StG beschränkt sich bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

b) Gemäss § 19 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.

c) aa) Gemäss § 152 Abs. 2 StG muss eine natürliche Person mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (§ 152 Abs. 1 StG). Sie muss überdies auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich und schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen (§ 153 Abs. 2 StG).

bb) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten gemäss § 153 StG nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die sie nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuer-

recht I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. Auflage, Basel 2008, Art. 130 N 45 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.1). Die Unterlagen sind ungenügend, wenn wichtige Beweismittel fehlen (StRKE 2002-158 vom 19. Juni 2003, E. 3b), publ. in: BStPra 4/2006, S. 307 ff.).

cc) Die Mitwirkungspflichten sind erfüllt, wenn alle verlangten Unterlagen und Belege bei der Steuerverwaltung eingegangen sind, ungenügende Belege reichen nicht aus. Die Unterlagen sind ungenügend, wenn entweder wichtige Beweismittel fehlen oder wenn vorgebrachte Beweismittel zu Resultaten führen, die den aufgrund der Erfahrungen in anderen ähnlichen Fällen gewonnenen Erkenntnissen offensichtlich widersprechen.

dd) Wer als Inhaber eines buchführungspflichtigen Betriebes keine Buchhaltung vorlegt, muss in Kauf nehmen, dass sein Einkommen aus dem Betrieb in Abweichung von der abgegebenen Steuererklärung geschätzt wird. Das Gleiche trifft zu, wenn einer Buchhaltung die formelle Richtigkeit abgesprochen werden muss, indem nachgewiesen wird, dass sie entweder nicht vollständig ist, sie unwahre oder unrichtige Buchungen enthält oder dass für einzelne Buchungen die Belege fehlen (vgl. zum Ganzen: Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 90 ff.; StRKE 2002-158, a.a.O.).

ee) Steuerpflichtige, welche von Gesetzes wegen nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, haben der Steuererklärung Aufzeichnungen beizulegen, die nach Art und Umfang des Geschäfts notwendig sind, um namentlich das Ergebnis des Geschäftsjahres festzustellen. Die Aufzeichnungen müssen übersichtlich, chronologisch geführt, detailliert und vollständig sein. In Betrieben mit bargeldintensivem Geschäftsverkehr ist die fortlaufende zeitnahe Erfassung unabdingbar und die Führung eines Kassabuches ist essentiell. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sind darin zeitlich unmittelbar nach ihrer Verwirklichung und damit aktuell aufzuschreiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_301/2009 vom 15. Oktober 2009, E. 4.2.). Fehlt bei einem bargeldintensiven Geschäftsbetrieb ein Kassabuch, so erweist sich die Buchhaltung als lücken- bzw. mangelhaft und ihre Unrichtigkeit ist zu vermuten.

4. a) Gemäss der mit der Steuererklärung 2009 im Kanton Basel-Landschaft eingereichten Erfolgsrechnung betrug der Umsatz rund CHF 130‘000.00. Die Steuerverwaltung Basel-Landschaft erachtete diesen Umsatz für einen Betrieb mit drei bis fünf Mitarbeiterinnen für unglaubhaft. Eine Nachfrage bei der Buchhalterin des Rekurrenten ergab, dass weder ein Kassabuch noch Aufzeichnungen über die tägli-

chen Einnahmen vorhanden sind. In der Bilanz pro 2009 des Rekurrenten war, ausser dem Mietzinskonto, kein Bankkonto aufgeführt. Es fehlen zudem Kreditkartenabrechnungen und Kontoauszüge, aus welchen die Gutschriften der Kreditkartenorganisationen oder Zahlungsnachweise betreffend die Aufwandpositionen zu entnehmen sind. Daraufhin machte die Steuerverwaltung Basel-Landschaft Meldung an die basel-städtischen Behörden und empfahl eine Aufrechnung von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 100‘000.00. Die Steuerverwaltung Basel-Stadt übernahm diese Einschätzung und veranlagte den Rekurrenten mit einer Einkommensaufrechnung aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 100‘000.00.

b) Im Einspracheverfahren reichte der Rekurrent zahlreiche Unterlagen ein. Es handelte sich dabei u.a. um Kontoauszüge der Basellandschaftlichen Kantonalbank für die Zeit vom 15. April bis 21. April 2013, um Abrechnungen des Kreditkartenunternehmens C SA für das Jahr 2012, Meldungen sämtlicher Damen für das Jahr 2011 sowie detaillierte Aufzeichnungen der Einnahmen für die Tage vom 22. bis 28. April 2013. Im Rekursverfahren reicht der Rekurrent neben weiteren Unterlagen erneut Aufzeichnungen der täglichen Einnahmen im Zeitraum vom 13. Mai bis 30. September 2013 ein. Sämtliche der eingereichten Unterlagen betreffen jedoch nicht die fragliche Steuerperiode 2009. Somit können daraus auch keine aussagekräftigen Hinweise auf die Einnahmesituation im Jahre 2009 abgeleitet werden. Für das Jahr 2009 liegt nach wie vor kein Kassabuch vor, wie dies für einen bargeldintensiven Betrieb, wie dem des Rekurrenten, erforderlich wäre (vgl. oben Erw. 3 c) aa) ff.). Die Buchhaltung des Rekurrenten erweist sich deshalb als lücken- bzw. mangelhaft und die Steuerverwaltung hat ihr somit zu Recht die Ordnungsmässigkeit abgesprochen. Das Einkommen des Rekurrenten musste daher taxationsweise festgelegt werden.

5. a) Was die Höhe der Taxation betrifft, so hat der Rekurrent in seiner Eingabe vom 14. Februar 2014 die Aufrechnung eines steuerbaren Einkommens von CHF 80‘000.00 beantragt, nachdem er sich in früheren Eingaben noch gänzlich gegen eine Aufrechnung ausgesprochen hatte und die Veranlagung aufgrund der Deklaration verlangte. Der Rekurrent begründet seinen Wandel mit dem Revisionsbericht der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 31. Januar 2014. Der besagte Bericht kommt zum Schluss, dass die Aufrechnung auf CHF 80‘000.00 zu reduzieren sei. In der Revision ging die Steuerverwaltung Basel-Landschaft offenbar auf den Vorschlag der Vertreterin des Rekurrenten ein, wonach für die Ermittlung der Einkommenssituation pro 2009 exemplarisch auf die Aufzeichnungen

der Einnahmen des Rekurrenten der Monate Mai bis September 2013 abzustellen sei.

b) In der ursprünglichen Schätzung ist die Steuerverwaltung Basel-Landschaft bei 360 Arbeitstagen und durchschnittlich vier anwesenden Damen mit einem jeweiligen Umsatz von CHF 500.00 pro Tag von einem Jahresgesamtumsatz von rund CHF 720‘000.00 ausgegangen. In der Revision wird der Jahresumsatz, bei 365 Arbeitstagen und durchschnittlich fünf anwesenden Damen mit einem Umsatz von CHF 400.00 an Werktagen und von CHF 320.00 an Wochenendtagen, auf CHF 688‘400.00 geschätzt. Der Anteil des Rekurrenten am Umsatz beträgt in beiden Berechnungen 40%. Als Aufwand wurden in der ursprünglichen Berechnung für das Jahr 2009 verbuchte und unverbuchte Kosten von CHF 108‘000.00 bzw. 80‘000.00 ausgewiesen. Im Revisionsbericht werden die Aufwendungen für das Jahr 2009 nicht separat ausgewiesen, sondern es wird dabei auf die Aufwandzahlen aus dem Jahre 2011 abgestellt. Die Berechnung im Revisionsbericht vom 31. Januar 2014 ist somit nicht vollständig mit der ursprünglichen Aufrechnung vergleichbar. Für das Jahr 2009 wird im Bericht jedoch angegeben, dass für den Aufwand sinngemäss auf die Zahlen für das Jahr 2011 verwiesen werden könne. Die Berechnung gemäss dem Revisionsbericht stellt sich demnach wie folgt dar: Vom Jahresumsatz in der Höhe von CHF 688‘400.00 beträgt der Anteil des Studios CHF 275‘360.00 (40%). Von dieser Summe werden die Aufwendungen in der Höhe von gesamthaft CHF 198‘000.00 (Annahmen für das Jahr 2011) in Abzug gebracht. Der Revisionsbericht kommt somit zum Schluss, dass für das Jahr 2009 ein Einkommen von CHF 80‘000.00 (275‘360.00 – 198‘000.00 = 77‘360.00 (gerundet)) aufzurechnen ist.

c) Wie die Steuerverwaltung Basel-Stadt in ihrer Stellungnahme vom 25. Februar 2014 zur Recht festhält, besteht der Hauptunterschied zwischen den beiden Berechnungen der Steuerverwaltung Basel-Landschaft darin, dass im Revisionsbericht an den Wochenenden mit einem Rabatt von 20% gerechnet wird. Es ist der Steuerverwaltung zuzustimmen, dass zumindest unklar ist und aus dem Bericht auch nicht hervorgeht, weshalb ausgerechnet an den Wochenenden von 20% tieferen Ansätzen auszugehen ist.

d) Bei der Schätzung im Revisionsbericht bleibt unklar, auf welchen Grundlagen diese beruht. Es wird festgehalten, dass mangels geführter Kassenbücher die Buchhaltungen 2009 bis 2013 nicht als Grundlage herangezogen werden können. Bei den Angaben zu der Anzahl der anwesenden Damen, der Anzahl Arbeitstage sowie der Tagesumsätze der Damen wurde jedoch teilweise den Aussagen des

Rekurrenten Glauben geschenkt. Ob die Steuerverwaltung Basel-Landschaft auch auf das in der Zeitperiode Mai bis September 2013 geführte Kassabuch abgestellt hat, geht aus dem Bericht nicht hervor.

e) Die Steuerverwaltung Basel-Stadt hat sich bei ihrer Taxation des Einkommens des Rekurrenten auf die Abklärungen der Steuerverwaltung Basel-Landschaft gestützt. Es stellt sich somit die Frage, ob bei einer Änderung der Beurteilung durch die Steuerverwaltung Basel-Landschaft, die Steuerverwaltung Basel-Stadt die Anpassungen ebenfalls übernehmen und die Ermessenseinschätzung anpassen muss. Dazu ist zu sagen, dass die ursprüngliche Schätzung nicht unbesehen übernommen wurde. Die Steuerverwaltung Basel-Stadt hat diese selber nachvollzogen und für angemessen gehalten. Die nun im Revisionsbericht neu erstellte Schätzung beruht nicht auf besserem Zahlenmaterial als die ursprüngliche Schätzung. Es steht nach wie vor nicht fest, wie viele Damen im Jahre 2009 zu welchem Satz und wie oft anwesend waren. Die Schätzung im Revisionsbericht wird einzig aufgrund von Vermutungen und Aussagen des Rekurrenten reduziert, ohne dabei auf Fakten aus dem Jahr 2009 abzustellen. Zudem wird auch nicht begründet, weshalb an den Wochenenden von einer 20%igen Reduktion auszugehen ist. Es gibt keine Anhaltspunkte oder neuen Erkenntnisse, weshalb die ursprüngliche Schätzung, auf welche sich die Steuerverwaltung Basel-Stadt bei ihrer Taxation beruft, offensichtlich unrichtig sein soll. Dass die Steuerverwaltung Basel-Stadt weiterhin an der ursprünglichen Schätzung festhält, ist deshalb nicht zu beanstanden. Dem Rekurrenten wurde somit zu Recht ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 100‘000.00 aufgerechnet.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung das Einkommen des Rekurrenten aus selbständiger Erwerbstätigkeit mangels ordnungsgemäss geführter Buchhaltung zu Recht taxationsweise festgesetzt hat. Die Höhe der Einkommenstaxation von CHF 100‘000.00 erweist sich überdies als angemessen. Der Revisionsbericht des Kantons Basel-Landschaft liefert keine neueren Erkenntnisse, aufgrund derer sich eine Reduktion der Aufrechnung aufdrängen würde. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1‘500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 1‘500.00.

3. Der Entscheid wird der Vertreterin des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Auf einen gegen diesen Entscheid gerichteten Rekurs ist das Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2013.233 vom 1. April 2014 nicht eingetreten.